



## Nr. 15 / 27. Juli 2018

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Staatliche weiterführende Schulen in  
Unterschleißheim“ 193

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur  
gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den  
Gemeinden rund um den Starnberger See  
für das Haushaltsjahr 2018 198

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes  
München für das Haushaltsjahr 2018 198

#### Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern  
nach § 5 Abs. 2 UVPG 199

Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim;  
Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung  
der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom  
Verkehrsflughafen München an den bestehenden  
Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim;  
Bekanntmachung vom 27. Juli 2018 200

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Vom 3. Juli 2018

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

##### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)

b) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

##### § 3 Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

##### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### B. Verfassung und Verwaltung

##### § 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

##### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;

i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 300.000,- €

k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;

l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## § 8a

### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 75.000 € und 300.000 € brutto.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 10a Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden von der Verbandsversammlung per Beschluss ernannt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter des Landkreises München und der Stadt Unterschleißheim jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Oberschleißheim eine Stimme.

#### § 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandssatzung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### § 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

b) Die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 TvöD einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TvöD werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 12

## Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

## § 13

## Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

## 3.1. Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) Die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach

Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1. a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt werden nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1. b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2. c) Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2. a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2. a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1. a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gem. Ziffer 3.2.c) Satz 3 und 4.

e) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.



## § 14

## Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 75.000 € je Schule für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro gerundet.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

## § 15

## Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

## § 16

## Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

## § 17

## Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

## § 18

## Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

## § 19

## Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 20

## Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21  
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 3. Februar 2016 (OBABI S. 36) außer Kraft.

Unterschleißheim, 3. Juli 2018  
Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 10. Juli 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.009.000€

und im Vermögenshaushalt  
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 15.602.000€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.967.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 10. Juli 2018  
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 672.900 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 332.080 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 421.920 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 337.536 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 84.384 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 9, IV. Stock, Zimmer 405, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 28. Juni 2018  
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle  
Vorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 25. April 2018 hat die Hoffmann Mineral GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Abbaugelände für Kieselerde „Oberhausen Ost“ mit den Tagebauen „Höfelhof“ und „Höfelholz“ sowie der Halde „Höfelhof“ vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 17.2.3 mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob aufgrund der notwendigen Rodung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 9 ha. Zur Umsetzung ist die Rodung von ca. 2,8 ha Wald notwendig, ebenso wie die Abgrabung des natürlich vorhandenen Bodens über der Kieselerde. Eine Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde und Gemarkung Oberhausen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. In dem Vorhabensbereich, aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht in der Abbaufläche, sind Bodendenkmäler nach Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG bekannt. Der geplante Standort liegt weiterhin nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Zudem führen ein Radweg und verschiedene Leitungen durch das Plangebiet. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend wieder aufgenommen werden. Das Wegenetz inklusive des Radwegs wird umgeleitet und steht während des Abbaus weiter zur Verfügung. Ebenso werden betroffene Leitungen verlegt.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.



Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 11. Juli 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim; Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizei- hubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonder- landeplatz Oberschleißheim;**

#### **Bekanntmachung vom 27. Juli 2018**

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat auf Antrag vom 18.10.2016 des vormaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, den Plan für die Unterbringung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern auf dem bestehenden von der Bundespolizei-Fliegerstaffel betriebenen Hubschraubersonderlandeplatz in Oberschleißheim gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. Art. 74 f. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt.

2. Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses sind die Errichtung eines Staffgebäudes mit Wartungs- und Abstellhalle sowie Werkstatt-, Lager-, Unterkunfts- und Verwaltungsräumen und in direktem Anschluss an die bestehenden Anlagen der Bundespolizei-Fliegerstaffel die Herstellung befestigter Vorfeldflächen und Rollbahnen sowie einer Betankungsanlage. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die bestehende Jägerstraße. Zudem werden neue PKW-Stellplätze geschaffen. Betrieblich werden im Planfeststellungsbeschluss Hubschrauberflüge nach Sicht- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht für die Polizeihubschrauberstaffel Bayern zugelassen.

3. Mit Blick auf das Allgemeinwohl bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer wurden die erforderlichen Auflagen festgesetzt. Diese betreffen im Wesentlichen die Belange des Luftrechts (u. a. Funktionalität der Anlage, Hindernisfreiheit), des Lärmschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft. Zum Lärmschutz wurde insbesondere verfügt, dass die Polizeihubschrauberstaffel Bayern in Oberschleißheim jährlich maximal 12 Übungs- und Trainingsflüge à 1 Stunde durchführen darf – dies jeweils

nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bzw. an Samstagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Zudem wurden für den Ortsteil Hochmutting passive Schallschutzmaßnahmen gewährt.

4. Weiterhin ist in dem Planfeststellungsbeschluss über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

5. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt; §§ 87b Abs. 3 und 128a VwGO gelten entsprechend. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so können die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschweren einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung

sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

6. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

7. Hinweise zur Auslegung und zum Planfeststellungsbeschluss:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen **in der Zeit vom 20. August 2018 bis einschließlich 3. September 2018** jeweils bei folgenden Städten und Gemeinden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

Gemeinde Oberschleißheim  
Freisinger Straße 15  
85764 Oberschleißheim

Stadt Garching  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Abteilung I/12 – Regionales  
Blumenstraße 31  
80331 München

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4. Oktober 2018) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von

Oberbayern – Luftamt Südbayern, Heißstraße 130, 80797 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

8. Allgemeiner Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und sämtlichen festgestellten Plänen und Verzeichnissen kann auch im Internet unter [www.luftamt-suedbayern.de](http://www.luftamt-suedbayern.de) (dort unter „Aktuelles – Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz – Genehmigungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse“) abgerufen werden.

München, 27. Juli 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin